

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

07.04.2010

7.50.10 Nr. 1

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Habilitationsordnung</i>	FBR: 23.05.2007	HMWK: 25.02.2008

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität

vom 23. Mai 2007

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität hat am 23. Mai 2007 nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713, 716), die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsgremium
- § 4 Aufgaben des Habilitationsgremiums
- § 5 Verfahrensregeln

II. Abschnitt:

Die Habilitation

- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 7 Zulassung zur Habilitation
- § 8 Habilitationsschrift
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Habilitationsvortrag und Kolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation und Mitteilung der Entscheidung
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

§ 16 Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades

§ 17 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

III. Abschnitt:

Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 18 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

§ 19 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 20 Verleihungsurkunde

§ 21 Ruhen der Rechte und Pflichten

§ 22 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

§ 23 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

IV. Abschnitt:

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

§ 24 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
Rechte und Pflichten

V. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

§ 26 Mitteilungspflichten

§ 27 Inkrafttreten

[Anlage 1: Muster einer Habilitationssurkunde](#)

[Anlage 2: Muster eines Titelblattes der Habilitationsschrift](#)

[Anlage 3: Muster einer Urkunde für die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“](#)

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Habilitation und akademischer Grad

(1) Durch die Habilitation im Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einer angemessenen Breite nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangen die Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors.

Dadurch sind sie berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

§ 2 Habitationsleistungen

Die Habitation umfasst Leistungen in Forschung und Lehre.

Diese Leistungen werden durch die Habitationsschrift (§ 8) und einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Kolloquium § 11) erbracht.

§ 3 Habitationsgremium

(1) Ein Habitationsgremium wird in jedem Einzelfall durch den Fachbereich Veterinärmedizin gebildet, nachdem sein Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Habitation zugelassen hat (§ 7 Absatz 1).

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Habitationsgremiums.

Sie bzw. er kann sich im Vorsitz durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten lassen.

(3) Das Habitationsgremium besteht aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsgremiums;
2. den Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Veterinärmedizin;
3. denjenigen Professorinnen und Professoren und hauptamtlich tätigen Habilitierten des Fachbereichs Veterinärmedizin, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind und die ihre Mitwirkungsabsicht der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung, in der das Habitationsgesuch beraten werden soll, schriftlich angezeigt haben;

§ 4 Aufgaben des Habitationsgremiums

(1) Das Habitationsgremium führt das Habitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Habitationsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Habitationsgremiums bereitet die Sitzungen des Habitationsgremiums vor, lädt dazu ein und leitet sie.

Sie bzw. er soll sicherstellen, dass das Habitationsverfahren möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen ist.

§ 5 Verfahrensregeln

(1) Das Habitationsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte derjenigen seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 anwesend ist, die Mitglieder der Professorengruppe oder Habilitierte sind.

Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande.

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von 21 Tagen eine zweite Sitzung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Sitzungen des Habitationsgremiums sind, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, nicht öffentlich.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------------	------

Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen gefasst.

Auch bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 5, § 11 Absatz 5 sowie § 12 Absatz 1 und 2) sind geheime Abstimmungen unzulässig, in diesen Fällen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(3) Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen (§ 10 Absatz 1 und 5, § 11 Absatz 5 sowie § 12 Absatz 1 und 2) und bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 9 Absatz 1) sind nur diejenigen Mitglieder des Habilitationsgremiums stimmberechtigt, die Professorinnen und Professoren oder Habilitierte sind (engeres Habilitationsgremium); seine übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.

Das gleiche gilt für die Erstattung von Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4).

Zweiter Abschnitt:

Die Habilitation

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Habilitationsgesuch (Antrag auf Zulassung zur Habilitation) bei der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität ein.

(2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. ein zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat;
2. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Grad führen darf;
3. die Habilitationsschrift (§ 8) vorlegt;
4. nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch gestellt hat;
5. hinreichende Lehrerfahrungen für den akademischen Unterricht erworben hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens dreisemestrige Praxis in der Lehre am Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden nachweisen sowie an einem von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereichs anerkannten didaktischen Kurs teilgenommen haben.

6. nach den Maßstäben ihres oder seines Faches herausragende Publikationsleistungen nachweisen kann.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. einen ausführlichen Lebenslauf mit Angabe der Staatsangehörigkeit, der auch genauere Angaben über ihren beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang enthält;
2. die Doktorurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, zumindest in amtlich beglaubigten Abschriften;
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angaben über Art und Ausmaß des Eigenanteils bei gemeinsamen Publikationen und je ein Exemplar der gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten;
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, dass sie nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch eingereicht haben und vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch einreichen werden;
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf (dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen);
6. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem vom Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen anerkannten hochschuldidaktischen Kurs;

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 5
---	------------	----------------------	------

7. ein Verzeichnis, das über Art und Umfang ihrer bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt;
8. vier Exemplare der Habilitationsschrift nach § 8;
9. eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre: Ich habe die Habilitationsschrift selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Arbeit angegeben habe.

Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Erstellung der Habilitationsschrift und bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der ‚Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis‘ umschrieben sind, eingehalten.“

10. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Habilitation angestrebt wird.

Die Unterlagen nach Nummern 1 bis 7 und 9 bis 10 sind in deutscher Sprache vorzulegen; für Zeugnisse und Urkunden, die in anderen Sprachen verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann die Dekanin bzw. der Dekan gestatten, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet auf Vorschlag seines Dekanats der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität, nachdem das Dekanat geprüft hat, ob Versagungsgründe nach Absatz 2 vorliegen.

(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen,

1. wenn die in § 6 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. wenn die Unterlagen nach § 6 Absatz 3 nicht vollständig sind;
3. wenn und solange Bewerberinnen und Bewerber die Ausübung ihres Berufs untersagt ist oder eine strafgerichtliche Verurteilung aufgrund ihrer beruflichen Handlungen vorliegt;
4. wenn keine der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität die Begutachtung der Habilitationsschrift übernimmt oder aus anderen Gründen keine geeigneten Gutachterinnen und Gutachter des Fachbereichs zur Verfügung stehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die beim Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt haben, dürfen vor Abschluss dieses Verfahrens nicht an anderer Stelle ein Habilitationsgesuch stellen; anderenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

(4) Der Zulassungsbeschluss oder die Ablehnung des Habilitationsgesuchs wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitgeteilt.

Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eröffnet.

Für die Ablehnung gilt sinngemäß § 25.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 6
---	------------	----------------------	------

§ 8 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.

(2) Als Habilitationsschrift können auch vorausgegangene wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers angenommen werden (kumulative Habilitation), die einen thematischen Zusammenhang der Forschungsergebnisse erkennen lassen und gemeinsam mit einer zusammenfassenden Übersichtsschrift (ausführliche Einleitung und zusammenfassende Diskussion) eingereicht werden.

Die Veröffentlichung der zuletzt erschienenen Arbeit darf in diesem Falle nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.

Bei gemeinsamen Publikationen sind Art und Ausmaß des Eigenanteils anzugeben.

Publikationen, die bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sind, können im Rahmen des Habilitationsverfahrens nicht vorgelegt werden.

§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das engere Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 3) mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter zur Bewertung der Habilitationsschrift.

(2) Mit der Begutachtung der Habilitationsschrift kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, eine Professur oder Dozentur innehat oder wer dafür habilitiert ist oder wer die erforderlichen Kenntnisse nachweislich in anderer Weise besitzt.

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen – gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sein, die fachliche Thematik der schriftlichen Habilitationsleistung umfassend nachzuprüfen und zu bewerten.

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität sein.

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine hauptamtlich tätige Professorin oder ein hauptamtlich tätiger Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein.

Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter kann Mitglied eines fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität sein.

(3) Die Habilitationsschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsgremiums den Gutachterinnen und Gutachtern mit der Bitte zugesandt, die Gutachten möglichst umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beauftragung schriftlich zu erstellen und ihre Bewertungsergebnisse ausführlich und nachvollziehbar zu begründen.

Bei Auftreten spezieller Fragen oder bei ungleicher Beurteilung kann die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums ein weiteres oder mehrere weitere Gutachten erbitten.

(4) Jedem Mitglied des engeren Habilitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) steht es frei, ein Zusatzgutachten zu erstatten.

(5) Die Habilitationsschrift, die Gutachten und gegebenenfalls die Zusatzgutachten (Absatz 4) werden für einen Zeitraum von drei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit fünf Wochen – im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs Veterinärmedizin ausgelegt.

(6) Gleichzeitig informiert die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums die Mitglieder des Habilitationsgremiums sowie die Professorinnen, Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Veterinärmedizin über die Auslegung der Habilitationsschrift.

Die Information enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, den Titel der Habilitationsschrift, die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgenommene Zusammenfassung der Ergebnisse und die Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter sowie Beginn und Ende der Auslegungsfrist.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 7
---	------------	----------------------	------

Die Information gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie zwei Tage vor der Auslegung erfolgt und aktenkundig gemacht worden ist.

(7) Die Habilitationsschrift darf von allen Mitgliedern der Universität, die Gutachten und Zusatzgutachten dürfen von allen Mitgliedern des Habilitationsgremiums, allen Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Veterinärmedizin eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist (Absatz 5) können die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs Veterinärmedizin Stellungnahmen einreichen, die nicht ausgelegt werden.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheiden die hierzu stimmberechtigten Mitglieder des engeren Habilitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(2) Das Habilitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift den fachwissenschaftlichen Gutachten, gegebenenfalls auch den Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4) und Stellungnahmen (§ 9 Absatz 7 Satz 2) einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen.

Es darf sich über die fachwissenschaftlichen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen nur in fachlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 1 kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten; in diesem Falle wird das Verfahren beendet und gilt als nicht eingeleitet.

(4) Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des engeren Habilitationsgremiums (§ 5 Absatz 3) zugestimmt hat.

(5) Bei behebbaren Mängeln kann das engere Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 3) vor seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einräumen.

(6) Nach der Entscheidung über die Habilitationsschrift gewährt der Fachbereich auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers Einsicht in die Habilitationsakten, insbesondere in die Gutachten, Zusatzgutachten (§ 9 Absatz 4) und Stellungnahmen (§ 9 Absatz 7 Satz 2).

(7) Die Ablehnung der Habilitationsschrift hat die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 25 Absatz 1).

Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(8) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ein erneutes Habilitationsgesuch nur einmal mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

§ 11

Habilitationsvortrag und Kolloquium

(1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, teilt dies die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums der Bewerberin oder dem Bewerber mit und bittet sie oder ihn, drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag einzureichen, die sich nicht mit der Thematik der Habilitationsschrift decken dürfen und die eine hinreichende Breite aus dem Fachgebiet oder den Fachgebieten aufweisen sollen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Aus den vorgeschlagenen Themen wählt das Habilitationsgremium ein Thema aus.

Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums teilt das ausgewählte Thema der Bewerberin oder dem Bewerber zugleich mit dem Termin des Habilitationsvortrages mit.

(2) Der Habilitationsvortrag soll innerhalb der Vorlesungszeit frühestens zwei, spätestens aber vier Wochen nach der Mitteilung stattfinden.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 8
---	------------	----------------------	------

Er soll 30 Minuten nicht überschreiten und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und zum freien Vortrag nachweisen.

(3) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag findet unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden des Habilitationsgremiums eine wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) statt.

Das Kolloquium soll sich am Vortrag orientieren, kann aber auf alle Bereiche der angestrebten Lehrbefähigung ausgreifen.

Zweck des Kolloquiums ist es, sowohl die besondere Befähigung zu selbstständiger Lehre auf dem aktuellen Stand der Forschung als auch die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen.

(4) Habilitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich.

An dem Kolloquium können sich nur die Mitglieder des Habilitationsgremiums, die Gutachterinnen und Gutachter, die dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren aktiv beteiligen.

(5) Habilitationsvortrag und Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Hierüber entscheidet das engere Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 3).

Bei der Wiederholung ist erneut nach Absatz 1 zu verfahren und neue Themenvorschläge sind einzureichen.

(6) Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Habilitationsvortrag und das Kolloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen. _____

Die Anforderungen an die im Habilitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch jedoch nicht geringer bemessen werden.

Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation und Mitteilung der Entscheidung

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums berät und entscheidet das engere Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 3) nach Möglichkeit unter beratender Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter über den Habilitationsvortrag und das Kolloquium und damit über die Habilitation.

(2) Das engere Habilitationsgremium (§ 5 Absatz 3) legt genau fest, in welchem Fachgebiet oder in welchen Fachgebieten die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Lehrbefähigung sowohl durch eine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch durch pädagogische Eignung nachgewiesen hat.

Dabei ist der Umfang der Lehrbefähigung mit Rücksicht auf alle wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Dissertation festzulegen.

An einen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist das Habilitationsgremium nicht gebunden.

Beabsichtigt das Habilitationsgremium vom vorgeschlagenen Fachgebiet oder den vorgeschlagenen Fachgebieten abzuweichen, gibt es vor seiner Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Stimmt das Habilitationsgremium der im Habilitationsvortrag und im Kolloquium erbrachten Leistung und damit der Habilitation zu, teilt die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums diese Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber sofort – zusammen mit dem nach Absatz 2 gefassten Beschluss – mit.

(4) Lehnt das Habilitationsgremium den Habilitationsvortrag oder das Kolloquium – und damit die Habilitation – ab, wird die Bewerberin oder der Bewerber hierüber mündlich informiert; zusätzlich erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid nach § 25 Absatz 1.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 9
---	------------	----------------------	------

§ 13 Habilitationssurkunde

(1) Die oder der Habilitierte erhält nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 1) eine Urkunde mit dem Datum des Tages, an dem die mündliche Habilitationsleistung im Sinne von § 11 erbracht worden ist.

Die Urkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in denen die oder der Habilitierte die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

(2) Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

Der Zusatz darf erst nach Aushändigung der Habilitationssurkunde geführt werden.

(3) Die Urkunde wird der oder dem Habilitierten im Anschluss an das Kolloquium (§ 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 3) ausgehändigt.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Habilitierte haben ihre Habilitationsschrift in der angenommenen Form innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Habilitationssurkunde zu veröffentlichen, indem die folgenden Pflichtexemplare der Habilitationsschrift – versehen mit den aus der Anlage 2 ersichtlichem Muster des Titelblattes – abzugeben sind:

1. im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs Veterinärmedizin zwei Exemplare und
2. bei der Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität für Archivierungszwecke vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.

Außerdem ist für die Veröffentlichung in der Gießener Elektronischen Bibliothek (GEB) eine elektronische Version der Habilitationsschrift bei der Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität abzugeben, nachdem Datenformat und Datenträger mit ihr abgestimmt worden sind.

(2) Falls die Habilitationsschrift als Monographie erscheinen wird oder bereits erschienen ist, sind zwei Exemplare im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs Veterinärmedizin einzureichen.

Diese Exemplare sind mit einem zusätzlichen Titelblatt nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu versehen.

(3) Auf Antrag der oder des Habilitierten kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin beschließen, die Frist bis zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift zu verlängern.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Fachbereichsrat darüber vor Ablauf der Frist entscheiden kann.

§ 15 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Das Habilitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Aushändigung der Habilitationssurkunde herausstellt, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 10
---	------------	----------------------	-------

(2) Das Habilitationsgremium nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind oder die Veröffentlichungspflicht nach § 14 Absatz 1 nicht erfüllt wird.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“), d.h. den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ zu ihrem bisherigen Doktorgrad (§ 1 Absatz 2), erst nach der Aushändigung der Habilitationsurkunde (§ 13 Absatz 3) führen.

(2) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“ - § 1 Absatz 2) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Habilitierten kann auf Antrag der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“ - § 1 Absatz 2) wieder verliehen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe wieder entfallen sind.

Hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen das Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität.

(4) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“ - § 1 Absatz 2) kann entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
3. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat;
4. die Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 14 Absatz 1) unterlassen wird.

Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität.

§ 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 17

Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

(1) Habilitierte anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen und anderer wissenschaftlicher Hochschulen, die eine Umhabilitation an den Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität oder eine fachliche Erweiterung ihrer Habilitation anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin.

Das Gesuch muss mit dem Antrag verbunden werden, ihr oder ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verleihen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Unterlagen,
2. in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 3 Nummer 4 und 10 die entsprechenden Erklärungen,

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 11
---	------------	----------------------	-------

3. eine Erklärung, dass die Habilitation den Regeln guter naturwissenschaftlicher Praxis entsprochen hat,
4. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde sowie
5. die schriftliche Einwilligung der oder des Habilitierten, dass der Fachbereich die Gutachten des früheren Verfahrens mit heranziehen darf, sofern dem die früheren Gutachterinnen und Gutachter zustimmen.

(3) Über die Umhabilitation oder die Erweiterung der Habilitation entscheidet das Habilitationsgremium in entsprechender Anwendung der §§ 10 bis 13.

Im Falle der Erweiterung der Habilitation sind auswärtige Gutachten nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 einzuholen, in denen die nach der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers veröffentlichten Arbeiten zu bewerten sind..

(4) Durch Beschluss des Habilitationsgremiums kann bei einer Umhabilitation oder einer Erweiterung der Habilitation auf im Einzelnen genau festzulegende Vorlagen nach § 6 Absatz 3 und Verfahrensschritte nach §§ 9, 10 und 11 verzichtet werden.

(5) Über die vollzogene Umhabilitation oder die vollzogene Erweiterung der Habilitation stellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Urkunde aus, die das Datum der Beschlussfassung durch das Habilitationsgremium trägt und den Anforderungen des § 13 genügen muss.

(6) Die Umhabilitation ist durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein freigewähltes Thema abzuschließen.

Die oder der Umhabilitierte teilt – nach Aufforderung durch die Dekanin bzw. den Dekan – das Thema der Antrittsvorlesung spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin mit.

Die Dekanin bzw. der Dekan setzt Ort und Datum der Antrittsvorlesung fest und lädt dazu ein.

III. Abschnitt:

Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 18

Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

Auf Antrag der oder des vom Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Habilitierten beschließt der Fachbereichsrat, ihr oder ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verleihen.

Habilitierten des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität, die nicht zugleich dessen Mitglieder sind, kann die Bezeichnung erst verliehen werden, wenn sie glaubhaft gemacht haben, dass sie ihren Lehrverpflichtungen (unentgeltliche Titellehre nach § 19 Absatz 3) nachzukommen vermögen.

§ 19

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verleiht der Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität den Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fachgebiet oder die Fachgebiete ihrer Lehrbefähigung (§ 12 Absatz 2).

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Angehörige der Justus-Liebig-Universität und haben alle Rechte und Pflichten von Angehörigen.

Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 12
---	------------	----------------------	-------

Sie sind auf dem Gebiet der ihnen erteilten Lehrbefugnis (venia legendi) zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören; insoweit haben sie ein Antragsrecht.

(3) Die Mindestlehrverpflichtung (unentgeltliche Titellehre) der Privatdozentinnen und Privatdozenten beträgt jeweils zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr; sie ist für ihr Fachgebiet oder ihre Fachgebiete zu erfüllen.

Sind sie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs Veterinärmedizin, erfüllen sie ihre Lehrverpflichtungen (unentgeltliche Titellehre) außerhalb ihrer dienstrechtlichen oder tariflichen Verpflichtungen.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten teilen der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor des zuständigen Instituts (der zuständigen Klinik) bis zu jedem 15. Mai bzw. 15. November mit, welche Lehrveranstaltung sie für das darauffolgende Semester im Rahmen ihrer unentgeltlichen Titellehre anbieten werden.

Eine Lehrveranstaltung muss gehalten werden, wenn mindestens drei Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer anwesend sind.

Spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters berichten sie der Dekanin bzw. dem Dekan, in welcher Form sie ihre Lehrverpflichtungen erfüllt haben.

Die Mindestlehrverpflichtung (unentgeltliche Titellehre nach Absatz 3) ist nur erfüllt, wenn die angekündigte Lehrveranstaltung tatsächlich stattgefunden hat.

(5) Privatdozentinnen und Privatdozenten haben nach Maßgabe der Approbationsordnung und der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Veterinärmedizin das Recht, an Hochschulprüfungen mitzuwirken.

§ 20 Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität nach dem aus der Anlage ersichtlichem Muster (Anlage 3) eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Lehrbefugnis (venia legendi) genau zu bezeichnen sind.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages der Beschlussfassung des Fachbereichsrates.

Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereichs zu versehen.

§ 21 Ruhens der Rechte und Pflichten

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten beschließen, ihre oder seine Rechte und Pflichten aus wichtigem Grund jeweils für ein Jahr ruhen zu lassen.

Die Gesamtdauer des Ruhens darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 13
---	------------	----------------------	-------

§ 22

Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichs Veterinärmedizin zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit nach § 19 Absatz 3 ausgeübt haben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

Den Verlust stellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid fest.

§ 25 Absatz 1 gilt entsprechend.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt wird.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wenn ihnen

1. die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ oder
2. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen oder
3. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen oder
4. die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist oder
5. eine Habilitation oder eine Umhabilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Habilitierten kann auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wieder verliehen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe wieder entfallen sind.

Hierüber entscheidet das Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin.

(4) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. ———

Die schriftliche Verzichtserklärung ist an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität zu richten und von dieser bzw. diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 23) zu bestätigen.

(5) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden, insbesondere wenn—

1. eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist;
2. ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt;
3. die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist;
4. die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt werden;
5. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ umschrieben sind, verletzt werden;
6. die Drucklegung der Habilitationsschrift (§ 14 Absatz 1) unterlassen wird.

Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität.

§ 5 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten erlöschen, wenn sie nach § 22 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, oder wenn sie darauf verzichten.

IV. Abschnitt:

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 14
---	------------	----------------------	-------

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

§ 24

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, Rechte und Pflichten

(1) Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates des Fachbereichs Veterinärmedizin und nach Anhörung des Senats der Justus-Liebig-Universität Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(2) Für die mit der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verbundenen Rechte und Pflichten finden die §§ 19, 21 und 23 entsprechende Anwendung.

(3) Über den Verlust der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (§ 22) entscheidet auf Vorschlag des Dekanats des Fachbereichs Veterinärmedizin das Präsidium der Justus-Liebig-Universität.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Habilitationsgremiums können betroffene Bewerberinnen und Bewerber Einspruch beim Habilitationsgremium einlegen.

Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsgremiums kann dem Einspruch stattgeben.

Gibt sie bzw. er dem Einspruch nicht statt, entscheidet das Habilitationsgremium.

Entscheidungen des Habilitationsgremiums sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Habilitationsgremiums können betroffene Bewerberinnen und Bewerber Widerspruch bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsgremiums einlegen.

Das Habilitationsgremium entscheidet, ob es dem Widerspruch abhilft.

Hilft es dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 26

Mitteilungspflichten

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin unterrichtet die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Zulassungen zur Habilitation.

Die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers sowie gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und die Fachgebiete, für die die Habilitation angestrebt wird.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin	07.04.2010	7.50.10 Nr. 1	S. 15
---	------------	----------------------	-------

(2) Die vollzogene Habilitation (Umhabilitation, Erweiterung der Habilitation) und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen schriftlich mitzuteilen; die jeweilige Urkunde ist in Kopie beizufügen.

Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sowie bei Rücknahme der Habilitation.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

Zugleich findet die „Habilitationsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät“ vom 31. Mai 1961 (ABl. 1961 S. 372) keine Anwendung mehr.

Gießen, 23. Mai 2007